



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 04/2021

AUS DEM INHALT

**Lockdown-
Umsatzersatz II**

–

**Erhöhte Obergrenzen
für COVID-Hilfen**

–

**Corona-Schutzschirm
für Veranstaltungen**

–

**Die neue NoVA erhöht
den Preis für PKW und
Klein-LKW ab 1.7.2021**

–

**Die wichtigsten aktuellen
Corona-Hilfen für alle
Betriebe**

WIE LANGE DAUERT ES NOCH?

Nach einem Jahr Pandemie sehnen sich die Menschen nach einer Perspektive. Sie wollen wieder entspannt in den Urlaub fahren. Jeder hat seinen Sehnsuchtsort im Kopf: der Drink auf der Hotelterrasse, der Kaffee mit Freundinnen im Schanigarten, ein Theaterbesuch, ein Fußballspiel live im Stadion, eine ausgelassene Party mit Freunden, das gemeinsame Feiern mit der Familie.

Es sind diese Sehnsuchtsorte im Kopf, die uns durchhalten lassen.

Die Hoffnung auf ein rasches Ende dieser Pandemie ist aktuell zwar wieder in die Ferne gerückt, aber Experten meinen, dass der Sommer neuerlich eine Entspannung bringen wird.

Die warmen Sommermonate und die steigende Durchimpfungsrate sollten die Situation in den Griff bekommen und die nächste Welle im Herbst verhindern.

Auch die Wirtschaft braucht dringend eine Perspektive. Insbesondere Hotellerie, Gastronomie und Handel stehen buchstäblich in den Startlöchern und wollen endlich wieder arbeiten. Die Unternehmen und Menschen wollen ihr eigenes Geld verdienen und nicht auf staatliche Förderungen angewiesen sein, die kompliziert und schwer zu durchschauen sind.

Sobald die Zeiten der Lockdowns vorbei sind, wird sich die Wirtschaft wieder erholen. Unternehmer sind stark und auf die geänderten Bedingungen vorbereitet.

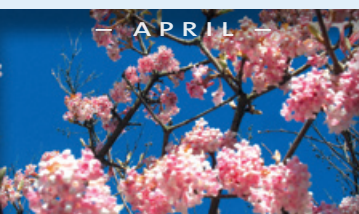
Was wird bleiben aus den Erfahrungen des letzten Jahres? Es gibt auch Positives zum Mitnehmen für die Zeit danach. Die Digitalisierung hat sich notgedrungen sehr rasch weiterentwickelt. Durch die Möglichkeit von Videokonferenzen können viele Wegzeiten und Reisekosten eingespart werden. Das Homeoffice eröffnet neue Perspektiven für die Einteilung von Arbeitszeit und Freizeit.

Die Menschen sind sensibler und bewusster geworden im Umgang miteinander und im Umgang mit der Natur und dem Klima.

Mit diesen Perspektiven sollten wir jetzt noch alle durchhalten und danach gestärkt und mit voller Kraft neu durchstarten.

Mag. Dr. Erich Schreiner

Mag. Anita Schreiner-Harmel



– APRIL –

Der Lockdown-Umsatzersatz II richtet sich an Unternehmen, die zwar aufgrund der Lockdowns im November und Dezember nicht schließen mussten, aber dennoch indirekt erheblich von den Lockdowns betroffen waren.

Beantragen kann ihn jedes Unternehmen, das:

- im November 2019 oder Dezember 2019 mindestens 50 % seiner Umsätze mit Unternehmen erzielte, die bei unveränderter Tätigkeit im November 2020 oder Dezember 2020 direkt vom Lockdown betroffen waren und
- während eines Zeitraums im November 2020 oder Dezember 2020 tätig waren, um Umsätze mit direkt (vom Lockdown) betroffenen Unternehmen zu erzielen und
- im November 2020 oder Dezember 2020 mehr als 40 % Umsatzausfall im Vergleich zum November 2019 oder Dezember 2019 erlitten hat.

Beispiel:

Ein Lebensmittelgroßhändler beliefert sowohl den im Lockdown nicht geschlossenen (und daher vom Lockdown nicht direkt betroffenen) Lebensmitteleinzelhandel, als auch im Lockdown geschlossene (und daher vom Lockdown direkt betroffene) Gastronomiebetriebe. Die mit dem Lebensmitteleinzelhandel erzielten Umsätze sind beim Lockdown-Umsatzersatz II keine begünstigten Umsätze. Für sie wird kein Lockdown-Umsatzersatz II gewährt.

Die Umsätze, die mit Gastronomiebetrieben (vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen) erzielt werden, bzw. die entfallenen sind begünstigte Umsätze und werden beim Lockdown-Umsatzersatz II bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen anteilig ersetzt.

EUR 1.500,00 Mindesthöhe

Die Höhe der Ersatzrate der begünstigten Umsätze ist beim Lockdown-Umsatzersatz II abhängig von der Branchenkategorisierung und den in Anhang 2 zur Verordnung Lockdown-Umsatzersatz II angegebenen Prozentsätzen für die einzelnen Branchen. Die Mindesthöhe des Lockdown-Umsatzersatzes II beträgt EUR 1.500,00. Die Beantragung für den Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen ist über FinanzOnline möglich. Der Lockdown-Umsatzersatz II kann bis 30.6.2021 beantragt werden.

Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz

Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen der Antragsteller

- weder einen Fixkostenzuschuss 800.000,
- noch einen Verlustersatz in Anspruch nimmt.

Falls für einen Zeitraum bereits ein FKZ 800.000 oder ein Verlustersatz beantragt wurde, und auch der Lockdown-Umsatzersatz II zusteht, kann dieser trotzdem beantragt werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, den FKZ 800.000 oder den Verlustersatz für die betroffenen Betrachtungszeiträume anteilig an die COFAG zurückzuzahlen.

> Hinweis:

Wir unterstützen Sie gerne bei der Wahl der richtigen Beihilfe für Ihr Unternehmen.

ERHÖHTE OBERGRENZEN FÜR COVID-HILFEN

Die derzeitige COVID-19-Krise trifft die heimische Wirtschaft – vor allem die Gastronomie – mit voller Härte. Die EU-Kommission hat mittlerweile die Obergrenzen für den Fixkostenzuschuss II auf EUR 1,8 Mio. und den Verlustersatz auf EUR 10 Mio. erhöht.

Fixkostenzuschuss II (800.000)

Damit ein Unternehmen den Fixkostenzuschuss beantragen kann, muss es tatsächliche Fixkosten haben und der Umsatzausfall muss zumindest 30 % betragen. Der Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall (z. B. ein Umsatzausfall von 50 % ergibt einen FKZ von 50 % der Fixkosten).

Fixkosten sind Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und zwangsläufig aufgrund der operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen. Als Fixkosten gelten beispielsweise Geschäftsraummiete, Pacht, Absetzung für Abnutzung, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen und Leasingraten.

Die bisherige Obergrenze für den Fixkostenzuschuss II (800.000) wurde rückwirkend auf EUR 1,8 Mio. pro Unternehmen angehoben. Die Anpassung der bisher gestellten Anträge auf die erhöhte Grenze durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) ist unter Einbindung der Finanzverwaltung vorgesehen.

Für noch nicht ausbezahlte Anträge soll die Auszahlung der ersten Tranche bereits in angepasster Höhe erfolgen, für bereits ausbezahlte Anträge kann eine Nachzahlung auf die erste Tranche erfolgen.

Verlustersatz

Der Verlustersatz ist ein steuerfreier Zuschuss, der einen Teil der Verluste in den gewählten Betrachtungszeiträumen kompensieren soll. Es können Zuschüsse für bis zu zehn Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021 gewährt werden. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 30 % gegenüber den entsprechenden Vergleichszeiträumen im Jahr 2019.

Als Verlust gilt die Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen des Unternehmens, jeweils bezogen auf die antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträume. Der Ersatz beträgt 70 % des ermittelten Verlusts, bei Klein- und Kleinstunternehmen 90 %. Der Verlust ist durch schadensmindernde Maßnahmen soweit möglich zu verringern.

Die Obergrenze für den Verlustersatz von bisher EUR 3 Mio. wird auf EUR 10 Mio. erhöht. Es ist vorgesehen, dass die COFAG unter Einbindung der Finanzverwaltung die Anpassung der bisher gestellten Anträge auf die erhöhte Grenze vornimmt.

> Hinweis:

Es kann zwischen Verlustersatz und FKZ 800.000 gewählt werden. Für denselben Zeitraum können nicht beide Varianten bezogen werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Entscheidung, welche COVID-19 Beihilfen für Sie am vorteilhaftesten sind.



CORONA-SCHUTZSCHIRM FÜR VERANSTALTUNGEN

Da die Ausrichtung von Veranstaltungen in Zeiten der Corona-Pandemie mit größeren Risiken verbunden ist, kann bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss im Falle von finanziellen Nachteilen aufgrund Corona-bedingter Veranstaltungseinschränkungen oder -absagen beantragt werden.

Gefördert werden alle Veranstalter, die das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung tragen, unabhängig von Rechtsform, Sitz und Größe des Veranstalters, somit auch freischaffende Künstler oder Vereine.

Voraussetzung ist, dass beim Veranstalter kein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. dass der Veranstalter zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Auch Start-Ups sind förderfähig.

Durchführungs- und Finanzierungskonzept

Als Veranstaltungen gelten etwa Kongresse, Messen, Gelegenheitsmärkte, kulturelle Veranstaltungen oder Sportveranstaltungen. Ausgeschlossen sind etwa Sportveranstaltungen im Mannschaftssport, die im nationalen oder internationalen Ligen- und Meisterschaftsbetrieb stattfinden, politische Veranstaltungen oder Schulveranstaltungen.

Die zu fördernde Veranstaltung muss zwischen 1.3.2021 und 31.12.2022 in Österreich stattfinden und darf bei Antragstellung noch nicht abgesagt sein. Weiters müssen ein schlüssiges Durchführungs- und Finanzierungskonzept, die Einhaltung der Teilnehmerobergrenzen laut Corona-Richtlinie und ein COVID-19-Präventionskonzept im Entwurf vorliegen sowie schadensmindernde Maßnahmen getroffen werden. Die Gesamteinnahmen oder -ausgaben der Veranstaltung müssen mindestens EUR 15.000,00 betragen.

Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für den erlittenen finanziellen Nachteil (negativer Saldo aus Einnahmen – z. B. aus Eintrittsgeldern, Versicherungsleistungen, etc. – abzüglich Ausgaben) und beträgt 90 % der förderbaren Kosten (Obergrenze EUR 1 Mio., wobei etwa ein erhaltener Umsatzerlös und Fixkostenzuschuss abzuziehen sind).

Förderanträge können bis 15.6.2021 über das ÖHT-Kundenportal gestellt werden.

Aufwendungen für Leistungen Dritter

Förderbar sind nicht mehr stornierbare Aufwendungen für Leistungen Dritter in der Wertschöpfungskette (z. B. Lieferanten, Technik, Catering, Künstler, Bar, Service, Florist, Veranstaltungsort, Rückabwicklungskosten, Werbekostenzuschüsse) sowie eigene Personalkosten für die Planung und Durchführung der Veranstaltung.

Es können nur Kosten berücksichtigt werden, die nach der Antragstellung angefallen sind (ausgenommen Anzahlungen für die langfristige Vorausbuchung von Veranstaltungsstätten), wobei die Auszahlung des Zuschusses nur bei COVID-19 be-

dingter gänzlicher Absage oder wesentlicher Einschränkung der Veranstaltung erfolgt.

Ausgeschlossen sind finanzielle Nachteile, die bereits vor der Einreichung des Förderansuchens entstanden sind.

Somit sind Veranstaltungen, die vor der Einreichung des Ansuchens abgesagt wurden, nicht förderungsfähig.

> Tipp:

Wenn Sie in den nächsten Monaten eine Veranstaltung planen, ist eine rasche Beantragung des Zuschusses für den Fall einer Corona-bedingten Absage zu empfehlen.

DIE NEUE NOVA ERHÖHT DEN PREIS FÜR PKW UND KLEIN-LKW AB 1.7.2021

Für Neuzulassungen ab 1.7.2021 gibt es weitreichende Änderungen in der einmalig zu entrichtenden Normverbrauchsabgabe (NoVA) auf die wir hinweisen möchten:

Insbesondere Transportfahrzeuge bis 3,5 Tonnen (Klasse N1) sind davon betroffen. Diese Fahrzeuge waren bisher von der NoVA nicht erfasst und werden daher aufgrund der neuen NoVA-Belastung ab Juli empfindlich teurer.

Kostet ein Kastenwagen bislang EUR 42.000,00 netto und hat er einen kombinierten CO₂-Ausstoß von 252 g/km, so erhöht sich der Kaufpreis alleine aufgrund der NoVA ab 1.7.2021 um EUR 6.790,00. Für Kastenwagen mit einem höheren CO₂-Ausstoß erhöht sich dieser Wert noch zusätzlich, da über 253 g/km Malusbeträge für jedes zusätzliche Gramm/km anfallen.

Neben der Einführung der NoVA-Pflicht auf Transportfahrzeuge wird durch die Gesetzesänderung die NoVA auch für normale PKWs mit höherem CO₂-Ausstoß spürbar teurer. Der maximale NoVA-Satz beträgt ab 1.7.2021 50 % statt bisher 32 %.

Zusätzlich wird der Malusgrenzwert von 275 g/km auf 200 g/km herabgesetzt und der Malusbetrag pro g/km um EUR 10,00 erhöht. Beispielsweise steigt bei einem höher motorisierten PKW mit EUR 60.000,00 NoVA-Bemessungsgrundlage und einem CO₂-Ausstoß von 310 g/km die NoVA von bislang EUR 20.250,00 auf EUR 29.150,00.

Wichtig und interessant ist die Übergangsregel: Für unwiderrechtliche schriftliche Kaufvertragsabschlüsse bis 31.5.2021 gelten noch die alten Regelungen, sofern das neue Fahrzeug bis spätestens 31.10.2021 ausgeliefert wird.

> Tipp:

Kontrollieren Sie Ihren Fuhrpark auf Alter und Fahrtüchtigkeit. Es zahlt sich aus, einen Neukauf von Fahrzeugen vorzuziehen und diesen noch rechtzeitig vor dem 31.5.2021 mit der günstigeren NoVA zu tätigen.

Keine NoVA fällt weiterhin für Elektrofahrzeuge an.

Mit obig beschriebener Gesetzesänderung kommt allerdings eine erfreuliche Erleichterung für Menschen mit Behinderung. Eine Befreiung ist hinkünftig nicht nur beim Fahrzeugkauf, sondern auch bei Fahrzeug-Leasing möglich.



Mag. Dr. Erich Schreiner
 Mag. Anita Schreiner-Harml
 Mag. Viktoria Gupper
 Mag. (FH) Sonja Haider

ECA Schreiner und Stiefler Steuerberatung GmbH

Wiener Straße 86 | 3500 Krems | Austria
 Tel. +43 (0)2732 85460 | Fax DW 9 | office@eca-schreiner-stiefler.at

> www.eca-schreiner-stiefler.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

DIE WICHTIGSTEN AKTUELLEN CORONA-HILFEN FÜR ALLE BETRIEBE (STAND 31.3.2021)

	WER	UMSATZ-AUSFALL	WAS?	WIE und WO?	WANN?
Härtefallfonds	Unternehmer mit Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit in Österreich, weniger als zehn Mitarbeiter	mindestens 50 %	Steuerfreier Zuschuss für die persönlichen Lebenshaltungskosten bis zu zwölf Betrachtungszeiträume	Direkt bei der WKO www.wko.at	bis 30. April 2021 / für alle zwölf Betrachtungszeiträume (Verlängerung bis 30. Juni 2021 angekündigt)
Fixkostenzuschuss I	Operative österreichische Unternehmen, die zwischen 16.3.2020 und 15.9.2020 Fixkosten hatten.	mindestens 40 %	Steuerfreier Zuschuss mit Aufwandskürzung, gestaffelt nach Umsatzausfällen, 25 %, 50 % oder 75 % bis zu drei Betrachtungszeiträume	über Finanz-Online mit Ihrem Steuerberater	bis 31. August 2021
Fixkostenzuschuss 800.000	Operative österreichische Unternehmen, die zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 Fixkosten hatten.	mindestens 30 %	Steuerfreier Zuschuss mit Aufwandskürzung, je nach prozentueller Höhe des Umsatzausfalls bis zu zehn Betrachtungszeiträume	über Finanz-Online mit Ihrem Steuerberater	Erste Tranche bis 30. Juni 2021 Zweite Tranche bis 31. Dezember 2021
Verlustersatz	Operative österreichische Unternehmen, die zwischen dem 16.9.2020 und dem 30.6.2021 einen Verlust erlitten haben	mindestens 30 %	Steuerfreier Zuschuss mit Aufwandskürzung; 90 % oder 70 % der Bemessungsgrundlage je nach Größe des Unternehmens	über Finanz-Online mit Ihrem Steuerberater	Erste Tranche bis 30. Juni 2021 Zweite Tranche bis 31. Dezember 2021
Ausfallsbonus	Operative österreichische Unternehmen, die vom November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzausfall erleiden	mindestens 40 %	Steuerfreier Vorschuss auf FKZ 800.000 von 15 %; Steuerpflichtiger Bonus von 15 % (gesamt maximal EUR 60.000,00 pro Monat)	über Finanz-Online mit Ihrem Steuerberater	jeweils bis 15. des Drittfolgemonats November und Dezember 2020 bis 15.4.2021

> Hinweis:

Bitte beachten Sie auch die entsprechenden ECA Monat-Sondernummern aus dem Jahr 2020. Ihre ECA-Steuerberater stehen Ihnen wie bisher zur Verfügung, das für Ihr Unternehmen bestmögliche Unterstützungs- bzw. Förderkonzept zu erarbeiten.